Aufgrund von § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr.18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBI.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 und § 10 Abs. 8 der Grundordnung der Europa-Univer- sität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:

Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 03. November 2021

Präambel

Die Ethikkommission soll die Beachtung ethischer Standards sowie die wissenschaftliche Integrität von Forschungsvorhaben sichern. Insbesondere hat sie darauf zu achten, dass

- die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten gewahrt werden;
- die Forschungsvorschläge der Antragsteller mit Respekt und gerecht gewürdigt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht.

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission

- (1) Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Expertengremium. Sie setzt sich aus je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin aus jeder Fakultät, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs, der oder die zudem den Vorsitz der Kommission übernimmt, je einem stimmberechtigten Mitglied aus den Gruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals sowie externen sachverständigen Personen zusammen. Der Senat bestellt die Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Präsidialkollegiums oder eines Senatsmitglieds. Für jedes Mitglied und für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.
- (2) Die Kommission wird auf drei Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederbestellung der Mitglieder eingesetzt.

- (3) Die Ethikkommission der Europa-Universität Viadrina prüft insbesondere geplante Forschungsvorhaben auf den Einsatz der Forschungsergebnisse für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungen an Menschen und Tieren und gibt dazu Stellungnahmen und gegebenenfalls Empfehlungen ab. Lehnt die Ethikkommission ein Forschungsvorhaben ab, wird die Präsidentin bzw. der Präsident darüber informiert
- (4) Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die der Europa-Universität Viadrina oder ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Einrichtungen angehören:
 - a) Projekte, die k\u00f6rperliche und/oder seelische Beeintr\u00e4chtigungen und konkrete Risiken f\u00fcr die Probanden und Probandinnen beinhalten;
 - b) Forschungen, zu denen das Einverständnis nach Aufklärung der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist;
 - c) Forschungen, deren Ergebnisse unmittelbar erhebliche Umweltschäden verursachen können:
 - d) Forschungen, deren Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend im Falle einer konkreten praktischen Anwendung einen unmittelbaren nicht friedlichen Nutzen erbringen können;
 - e) Forschungen, deren Ergebnisse zur Begehung von Straftaten missbraucht werden können.

§ 2 Befangenheit der Kommissionsmitglieder

- (1) Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme der Ethikkommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,
 - die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken:
 - 2. die an den Vorarbeiten zu dem Forschungsvorhaben beteiligt waren.
- (2) Die nach § 3 Abs. 2 Antragsberechtigten sind befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss für dieses Verfahren rechtfertigen. Der Betroffene oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin mit.

.

§ 3 Antragserfordernis und Antragsberechtigung

- (1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie prüft grundsätzlich nur Forschungsvorhaben, die in der Zukunft durchgeführt werden. Abgeschlossene sowie bereits begonnene Forschungsvorhaben werden in der Regel nicht begutachtet. Der Antrag muss so rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden gestellt werden, dass alle Mitglieder der Kommission sich mit dem Inhalt vertraut machen können.
- (2) Antragsberechtigt ist die Leiterin bzw. der Leiter des Forschungsvorhabens.
- (3) Die Ethikkommission prüft nur Anträge zu solchen Forschungsvorhaben, die durch ein Mitglied oder einen Angehörigen der Viadrina geleitet werden. Bei mehrfacher Trägerschaft (Verbundvorhaben) ist die Zugehörigkeit der Leiterin oder des Leiters ausschlaggebend. Gibt es mehrere gleichgestellte Leiterinnen oder Leiter, so muss eine bzw. einer der Viadrina angehören.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Ethikkommission auf eigene Initiative tätig werden, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass
 - einer der in der Präambel niedergelegten Grundsätze ein Tätigwerden der Kommission erforderlich erscheinen lässt oder
 - 2. hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass ein Forschungsvorhaben gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung durchgeführt werden soll, ohne dass ein rechtzeitiger Antrag nach Absatz 1 und 2 gestellt worden ist.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Forschungsvorhabens stellt den Antrag schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ethikkommission zu richten.
- (2) Änderungen und eine Rücknahme des Antrags sind möglich. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gestellt werden.
- (4) Näheres zur Antragstellung, insbesondere zu Antragsformularen und Ansprechpersonen, findet sich in den "Hinweisen zur Antragstellung" auf der folgenden Website:

https://www.europa-uni.de/de/forschung/forschung-allgemein/ethikkommission/index.html

§ 5 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende kann nach Bedarf, insbesondere bei umfangreichen Fragestellungen und Anträgen, ein Mitglied der Kommission als Berichterstatterin oder Berichterstatter benennen.
- (2) Die Kommission kann bei der Prüfung eines Forschungsvorhabens zur weiteren Sachaufklärung
 - a) die Antragstellerin/den Antragsteller anhören oder ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen von der Antragstellerin/dem Antragsteller anfordern,
 - b) weitere Personen vertraulich zu Sitzungen hinzuziehen bzw. ihre schriftliche Äußerung einholen.
- (3) Die abschließende Stellungnahme der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mitzuteilen. Die Stellungnahme beinhaltet ein begründetes Votum der Ethikkommission als Genehmigung, Genehmigung unter Vorbehalt und ggf. mit Auflagen oder Ablehnung.
- (4) Äußert die Kommission Bedenken gegen das Forschungsvorhaben, so sind diese in der abschließenden Stellungnahme zu nennen und zu begründen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Kosten und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Prüfung ist für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kostenfrei.
- (2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.05.2016 tritt am selben Tage außer Kraft.